

## Einleitung

In Stiepel ist am 29. Juni 1884 der Knappenverein "Schlägel und Eisen" gegründet worden.

In der Gründungssatzung wurden als Aufgaben des Vereins genannt :

1. Den kameradschaftlichen Geist zu fördern und zu pflegen, sowie mit allen Kräften dahin zu wirken, dass dieser Geist bei den neu eintretenden Mitgliedern erhalten bleibe.
2. Regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder.
3. Das letzte Ehrengeliebt verstorbener Mitglieder.
4. Belehrung in der Bergbaukunde und im Knappschaftswesen.

Die Mitglieder sind dem Postulat der Gründer verpflichtet.

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

"Knappenverein Schlägel und Eisen Bochum-Stiepel/Dorf 1884".

### **§ 2 Aufnahmeantrag**

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

### **§ 3 Beiträge**

Zur Deckung der Kosten sind Beiträge von z.Zt. 20,-- € jährlich zu entrichten.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt jährlich im voraus, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres. Bei späterer Zahlung - bis zum 31.12. des laufenden Jahres - wird eine Kostenpauschale von z.Zt. 3,-- € erhoben.

Bei Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit in der Bundeswehr oder des Ersatzdienstes, sowie bei Unterbringung des Mitgliedes in einem Alten- oder Pflegeheim, ruhen die Beitragszahlungen.

Die Rechte im Verein bestehen fort.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitglieds
- Austritt des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds, falls schuldhaft gegen die Satzung verstoßen wurde
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vorher zu hören
- Die Ausschlussgründe sind schriftlich mitzuteilen.
- Beitragsrückstand am 31.12. des lfd. Jahres, falls trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde.

Das Ende der Mitgliedschaft bedeutet den Verlust jedweder Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan.

Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse, die nicht unter der

Leitung des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters gefasst werden, haben keine Gültigkeit. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, die spätestens eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit beginnen muss.

Der Vorsitzende kann die Versammlung eine halbe Stunde aussetzen oder aufheben.

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für die Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung verhandelt werden. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Ergebnis der Jahreshauptversammlung ist schriftlich festzuhalten und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Termin der Jahreshauptversammlung und die zu behandelnden Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern unter Angabe des Ortes und der Zeit 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand erstattet den Geschäfts- und den Kassenbericht, die Kassenprüfer den Kassenprüfbericht.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- den Vertretern des ersten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer
- dem zweiten Kassierer
- einer Sozialwartin und einem Sozialwart, oder zwei Sozialwarten
- dem Schriftführer
- dem Beirat

Der Vorstand stimmt die Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ab.

Vertretungsberechtigt ist nur der erste Vorsitzende (gegebenenfalls als Treuhänder), bei seiner Verhinderung die Vertreter des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Im Vereinslokal findet regelmäßig eine Mitgliederversammlung statt. Den Termin bestimmt der Vorstand.

## **§ 8 Schriftführung**

Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom ersten Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung von den Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Kassenführung**

Der erste Kassierer hat Einzelvollmacht, bei seiner Verhinderung der zweite Kassierer. Die Kassenprüfer (zwei und zusätzlich ein Vertreter) werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Jahresprüfung muss innerhalb von drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

Sobald der Kassenbestand einen vom Vorstand festgelegten Betrag übersteigt, ist der Mehrbetrag zinsbringend anzulegen.

## **§ 10 Geschenke**

Geschenke des Vereins werden jedem Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft bei folgenden Anlässen überreicht: 50., 60., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag.

Den Wert der Geschenke legt der Vorstand fest.

## **§ 11 Jubilarehrung**

Bei der Weihnachtsfeier werden die Mitglieder geehrt, die zwischenzeitlich die 25-, 40-, 50-, 60-, 70- jährige Mitgliedschaft erreicht haben.

## **§ 12 Krankheit**

Kranke Mitglieder sind zu besuchen.  
Die Aufgabe obliegt den Sozialwarten, die auch für entsprechende Aufmerksamkeiten sorgen.

## **§ 13 Todesfall**

Das letzte Geleit ist bei ortsansässigen Verstorbenen selbstverständlich, bei auswärtigen Verstorbenen entscheidet der Vorstand.  
Im Falle des Todes eines Mitglieds werden Blumen oder Geld gespendet. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage legt der Vorstand den Wert fest.

## **§ 14 Sterbegeld**

Sterbegeld wird in Höhe von 51,13 € für Mitglieder gezahlt, die vor 1985 dem Verein angehört haben.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, falls ihm weniger als 10 Mitglieder angehören. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

Im Falle der Vereinsauflösung ist das Geldvermögen und der Geldwert des zu liquidierenden Sachvermögens an ein Bochumer Waisenhaus zu überweisen.

Satzungsänderungen durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

Am	07.02.1999	- § 7 -
Am	13.02.2000	- § 3 -
Am	10.02.2002	- § 3 + § 14 -
Am	15.02.2006	- § 6
Am	27.02.2011	- § 7 + § 13 + § 14 -
Am	24.02.2013	- § 6 + § 13
Am	01.03.2015	- § 3 + § 11
Am	10.03.2019	- § 6 + § 8

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage treten bisherige Satzungen ausser Kraft.

Hinweis:

Wie bei der Formulierung der Satzungen, die dieser vorausgehen, wird jeweils nur die männliche Ausdrucksform gewählt, wobei wie selbstverständlich, die weibliche Ausdrucksform impliziert ist.

Bochum, den 16.03.2019

Gez. der Vorstand :

Udo Kickstein  
.....  
1. Vorsitzender

Bernd Müser  
.....  
Schriftführer